
Richtlinie

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg



über die Einrichtung eines Kinder- Jugendbudgets vom 28. September 2026

Der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg hat in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg stärkt mit dem Kinder- und Jugendbudget die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kommunalen Leben in der Stadt und den Ortsgemeinden. Kinder und Jugendliche sollen eigene Ideen entwickeln, Verantwortung übernehmen und konkrete Projekte in ihrem Lebensumfeld verwirklichen können. Dies fördert eine nachhaltige Demokratiebildung und stärkt die Verantwortung unserer Kinder und Jugendlichen vor Ort.

Die Verbandsgemeinde berücksichtigt dabei den gesetzlichen Auftrag nach § 16c Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Danach soll die Gemeinde Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

Das Kinder- und Jugendbudget ergänzt bestehende Förderungen der Verbandsgemeinde, insbesondere die Förderung von Jugendfreizeiten, Jugendfahrten und Ferienlagern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg richtet ab dem Haushaltsjahr 2027 ein jährliches Kinder- und Jugendbudget ein.
- (2) Das Budget dient der finanziellen Unterstützung von Projekten,
 - die von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen oder maßgeblich mitgestaltet werden,
 - die dem Gemeinwohl dienen,
 - die einen Bezug zum Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Marienberg haben und
 - die das Zusammenleben, die Beteiligung oder die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessern.
- (3) Gefördert werden insbesondere Projekte aus den Bereichen:
 - Freizeit, Sport und Bewegung,

- Kultur, Musik und Kreativität,
 - Umwelt, Natur- und Klimaschutz,
 - Digitalisierung und Medien,
 - Begegnung und Integration,
 - politische und gesellschaftliche Beteiligung,
 - Sicherheit und Mobilität,
 - Gestaltung öffentlicher oder gemeinschaftlich genutzter Räume sowie
 - sonstige Vorhaben, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen.
- (4) Das Budget soll niedrigschwellig, transparent und möglichst unbürokratisch zugänglich sein.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Antragsberechtigt sind:
- einzelne Kinder und Jugendliche,
 - Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Schulklassen und Schülervvertretungen,
 - Jugendvertretungen,
 - Jugendgruppen und Jugendverbände,
 - Vereine und Initiativen, sofern Kinder und Jugendliche an Planung und Durchführung des Projekts maßgeblich beteiligt sind,
 - Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Antrag ist grundsätzlich durch eine volljährige verantwortliche Person, eine Einrichtung, einen Verein oder einen gesetzlichen Vertreter einzureichen.
- (3) Kinder und Jugendliche sollen in allen Phasen des Projekts angemessen beteiligt werden. Die bloße Benennung von Kindern und Jugendlichen als Zielgruppe reicht nicht aus.
- (4) Die Vorschläge müssen schriftlich und mit vollständigen Kontaktdaten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg eingereicht werden.
- (5) Sofern der Antrag Angelegenheiten der Stadt oder der Ortsgemeinden berührt, wird von der Verbandsgemeindeverwaltung das Einvernehmen der jeweiligen Körperschaft eingeholt.

§ 3 Höhe und Umfang des Budgets

- (1) Die Höhe des gesonderten Kinder- und Jugendbudgets beträgt jährlich mindestens 5.000 Euro (in Worten: fünftausend). Nicht verbrauchte Mittel aus dem Kinder- und Jugendbudget werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

- (3) Die Förderung eines einzelnen Projekts beträgt grundsätzlich mindestens 500 Euro und höchstens 1.000 Euro.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Höchstbetrag durch Zustimmung des Bürgermeisters überschritten werden. Der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (5) Die Förderung kann als
 - Vollfinanzierung,
 - Teilfinanzierung,
 - Festbetragsfinanzierung oder
 - Zuschuss zu einzelnen Ausgabengewährt werden.
- (6) Die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre kann in den Budgetkosten von max. 1.000 Euro pro Vorschlag einbezogen werden.
- (7) Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (8) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde. Auch bei wiederholter Förderung entsteht kein Anspruch auf eine Förderung in Folgejahren.

§ 4 Förderfähige Ausgaben

- (1) Förderfähig sind angemessene und unmittelbar projektbezogene Ausgaben, insbesondere Material- und Verbrauchskosten oder Kosten für Anschaffungen.
- (2) Anschaffungen können gefördert werden, wenn sie
 - für das Projekt erforderlich sind,
 - überwiegend Kindern und Jugendlichen zugutekommen und
 - nach Projektabschluss im Eigentum der Verbandsgemeinde, einer beteiligten Einrichtung oder eines gemeinnützigen Trägers verbleiben.
- (3) Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - laufende Personal- und Verwaltungskosten,
 - Pflichtaufgaben oder gesetzlich geschuldete Leistungen,
 - bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen,
 - Maßnahmen mit überwiegend kommerziellem Charakter.
- (4) Die Mehrfachförderung derselben Ausgabe ist ausgeschlossen. Andere Fördermittel sind im Antrag anzugeben.

§ 5 Anforderungen an die Projekte

Ein Projekt soll grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Projekt wird von Kindern oder Jugendlichen angeregt oder maßgeblich mitentwickelt.
2. Der Vorschlag von der Allgemeinheit der Kinder bzw. Jugendlichen nutzbar bzw. erfahrbar ist.
3. Die Ziele und die voraussichtlichen Ergebnisse sind nachvollziehbar beschrieben.
4. Das Projekt ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung durchführbar.
5. Die Finanzierung ist einschließlich etwaiger Eigen- und Drittmittel plausibel.
6. Die erforderlichen Genehmigungen, Nutzungsrechte und Zustimmungen liegen vor oder werden rechtzeitig eingeholt.

Vorschläge können nicht berücksichtigt, wenn

1. der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat,
2. eine Beschlussfassung durch die Verbandsgemeindegremien vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht,
3. es sich um an anderer Stelle bereitgestellte Mittel aus der laufenden Verwaltung handelt oder
4. für dieselbe Maßnahme bereits eine Förderung bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg beantragt wurde.

§ 6 Antragstellung und Vorschlagsfrist

- (1) Anträge sind schriftlich oder digital bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg einzureichen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Kontaktdaten der antragstellenden Person oder Organisation,
 - kurze Beschreibung des Projekts,
 - Angaben zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
 - Ziel und erwarteter Nutzen des Projekts,
 - Ort und Zeitraum der Durchführung,
 - Kostenplan,
 - beantragte Fördersumme,
 - Angaben zu weiteren Fördermitteln,
 - Benennung einer verantwortlichen volljährigen Person sowie
 - gegebenenfalls erforderliche Einverständniserklärungen.

Sofern der Antrag Angelegenheiten der Stadt oder der Ortsgemeinden berührt, wird von der Verbandsgemeindeverwaltung das Einvernehmen der jeweiligen Körperschaft eingeholt.

- (3) Für die Antragstellung wird von der Verwaltung ein Antragsformular und ein digitaler Antragsprozess auf der Homepage bereitgestellt.
- (4) Die Verwaltung kann einen jährlichen Stichtag für die Antragsfrist festlegen. Später eingereichte Vorschläge können für das nachfolgende Kinder- und Jugendbudget berücksichtigt werden. Der Stichtag wird durch die Verbandsverwaltung Bad Marienberg jährlich bekannt gegeben.
- (5) Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in begründeten Fällen zugelassen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Entscheidung über die Förderung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit.
- (2) Unvollständige Anträge können mit einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgegeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Antrag abgelehnt werden.
- (3) Übersteigt die Summe der Anträge auf Mittel aus dem Kinder- und Jugendbudget die im Haushalt vorgesehenen Mittel, entscheidet der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales über die Förderung der Projekte. Reichen die im Haushalt vorgesehenen Mittel zur Bewilligung aller Anträge aus, entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten. Der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidungen zu informieren.
- (4) Bei mehreren förderfähigen Anträgen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Umfang und Qualität der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
 - Nutzen für eine möglichst große oder besonders zu berücksichtigende Zielgruppe,
 - Beitrag zur Verbesserung des kommunalen Zusammenlebens,
 - Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit des Projekts,
 - Inklusion und Barrierefreiheit,
 - ausgewogene Berücksichtigung verschiedener Orte und Altersgruppen sowie
 - Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im folgenden Haushaltsjahr erneut eingereicht werden.

§ 8 Bewilligungsbescheid, Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Förderung wird durch schriftlichen oder elektronischen Bewilligungsbescheid gewährt.
- (2) Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Durchführung des Projekts und die entstandenen Ausgaben.
- (3) Bei kleineren Förderbeträgen kann die Auszahlung als Festbetrag vor Beginn oder während der Durchführung des Projekts erfolgen.
- (4) Nicht benötigte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von drei Monaten der Verbandsgemeindeverwaltung ein Verwendungsnachweis mit den abrechnungsrelevanten Belegen vorzulegen. Hierzu stellt die Verbandsgemeindeverwaltung ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

§ 9 Rückforderung

- (1) Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
 - das Projekt nicht oder nicht in dem bewilligten Umfang durchgeführt wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird,
 - erforderliche Nachweise trotz Aufforderung nicht eingereicht werden oder
 - gegen wesentliche Bestimmungen des Bewilligungsbescheids verstoßen wurde.
- (2) Zu Unrecht ausbezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 10 Beteiligung und Transparenz

- (1) Die Verbandsgemeinde informiert Kinder und Jugendliche in geeigneter und verständlicher Form über das Budget, die Antragstellung und die Förderentscheidungen.
- (2) Die Antragsunterlagen sollen in einfacher Sprache und digital barrierearm zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die geförderten Projekte können – unter Beachtung des Datenschutzes – in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(4) Die Verwaltung erstellt jährlich eine Übersicht über:

- die Anzahl der eingegangenen Anträge,
- die bewilligten Projekte,
- die jeweils bewilligten Beträge,
- die beteiligten Altersgruppen und
- die Ergebnisse der geförderten Projekte.

Die Verbandsgemeindengremien werden entsprechend informiert.

(5) Kinder und Jugendliche sollen an der Weiterentwicklung des Budgets beteiligt werden. Hierzu können insbesondere Schulen, Jugendgruppen, Jugendvertretungen und der Jugendbahnhof einbezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Bad Marienberg, den 28. September 2026




Marvin Kraus
Bürgermeister